



Finanzordnung

des

Bogensportverbandes Schleswig - Holstein e.V.

1. HAUSHALTS - UND KASSENWESEN

- § 1 Grundsätze
- § 2 Finanzverwaltung
- § 3 Aufgaben des Schatzmeisters
- § 4 Aufgaben der Kassenprüfer

2. EINNAHMEN UND AUSGABEN

- § 5 Einnahmen
- § 6 Startgelder bei Landesmeisterschaften
- § 7 Sonstige Gebühren
- § 8 Jahresbeiträge
- § 9 Startgelder bei Deutschen Meisterschaften
- § 10 Ausgaben
- § 11 Zuschüsse für Sportveranstaltungen
- § 12 Kampfrichterentschädigungen und -zuschüsse

3. ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

- § 13 Grundsätze
- § 14 Reisekosten

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 15 Ausgabeanordnungen
- § 16 Definitionen
- § 17 Inkrafttreten

1. HAUSHALTS- UND KASSENWESEN

§ 1 Grundsätze

- (1) Durch das Präsidium des BVSH ist für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen, welcher durch die Delegiertenversammlung zu beschließen ist. Solange diesem nicht zugestimmt wurde, dürfen höchstens Ausgaben in Höhe von einem Viertel des Vorjahreshaushalts getätigt werden.
- (2) Die im Haushaltsplan bestätigten Mittel des BVSH sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen. Innerhalb des Gesamthaushaltsplanes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen möglich.
- (4) Wird das Geschäftsjahr mit einem Überschuss abgeschlossen, entscheidet das Präsidium, bei einem Überschuss von mehr als 20% entscheidet die Delegiertenversammlung über die satzungsgemäße Verwendung.
- (5) Dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit entsprechend, ist das Präsidium angehalten, Geldbeträge, deren Ausgabe in absehbarer Zeit nicht erforderlich sind, bis zum Zeitpunkt des Bedarfes höherverzinslich anzulegen.

§ 2 Finanzverwaltung

- (1) Die Buchhaltung und Kassenführung haben in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erfolgen.
- (2) Die Anweisung zur Zahlung erfolgt bis zu einer Höhe von 1.000,00 € vom Schatzmeister/in. Bei höheren Beträgen muss eine zusätzliche schriftliche Zahlungsfreigabe per E-Mail der/des Präsidentin/Präsidenten, der/des 1. Vizepräsidentin/Vizepräsidenten oder der Geschäftsstelle vorliegen.
- (3) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
- (4) Entstehen für die Durchführung oder Beschickung einer Veranstaltung Barauslagen, kann ein Vorschuss an den jeweils Verantwortlichen gewährt werden.
- (5) Der Vorschuss muss unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden. Neue Vorschüsse können nur in Anspruch genommen werden, wenn der vorher gewährte Vorschuss abgerechnet ist.

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters/in

- (1) Der/Die Schatzmeister/in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des BVSH. Zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben versichert er/sie sich der Unterstützung des Vorstandes und der Ausschüsse.
- (2) Der/Die Schatzmeister/in bereitet den Haushaltsplan vor und legt ihn dem Präsidium zur Beratung vor.
- (3) Der/Die Schatzmeister/in überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und den Zahlungsverkehr. Er/Sie hat das Recht, jederzeit selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten

Prüfungen des Haushalts- und Kassenwesens des BVSH durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

- (4) Der/Die Schatzmeister/in erstattet dem Präsidium des BVSH planmäßig Bericht.
- (5) Der/Die Schatzmeister/in legt zur Delegiertenversammlung eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensverhältnisse vor.

§ 4 Aufgaben der Kassenprüfer/innen

- (1) Die entsprechend der Satzung von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, sämtliche Kassenunterlagen des BVSH zu prüfen und der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.
- (2) Der Prüfbericht beinhaltet:
 - (a) den Bank- und Kassenbestand
 - (b) die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenunterlagen
 - (c) die Einschätzung zur Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, der Finanzordnung und anderer Bestimmungen des BVSH
- (3) Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen, die zeitnah zur Delegiertenversammlung zu erfolgen hat.

2. EINNAHMEN UND AUSGABEN

§ 5 Einnahmen

Dem BVSH stehen folgende Einnahmen zur Verfügung:

- 1. Mitgliedsbeiträge der Vereine und der Einzelmitglieder
- 2. Zuwendungen des Landessportbundes und der öffentlichen Hand
- 3. Spenden
- 4. Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
- 5. Einnahmen aus der Vermögensverwaltung
- 6. Sonstige Einnahmen

§ 6 Startgelder bei Landesmeisterschaften

- (1) Die Startgelder der Landesmeisterschaften werden pro Wettkampftag in folgender Höhe erhoben:
 - a) Startgelder aus Landesmeisterschaften WA Hallenrunde betragen für
 - Herren, Damen bis Ü65 25,00 €
 - U12 bis U18 12,50 €
 - U10 startgeldfrei
 - Mannschaften 15,00 €
 - b) Startgelder aus Landesmeisterschaften Feld betragen für

Herren, Damen bis Ü65	25,00 €
U12 bis U18	12,50 €
U10	startgeldfrei
Mannschaften	15,00 €
c) Startgelder aus Landesmeisterschaften Wald betragen für	
Herren, Damen bis Ü65	25,00 €
U12 bis U18	12,50 €
U10	startgeldfrei
Mannschaften	15,00 €
d) Startgelder aus Landesmeisterschaften 3 D Wald- und Jagdrunde an 2 Wettkampftagen betragen für	
Herren, Damen bis Ü65	50,00 €
U12 bis U18	25,00 €
U10	stargeldfrei
Mannschaften	15,00 €
e) Startgelder aus Landesmeisterschaften WA Runde im Freien für	
Herren, Damen bis Ü65	25,00 €
U12 bis U18	12,50 €
U10	startgeldfrei
Mannschaften	15,00 €
(2) Startgelder für Familien wird die Höhe pro Wettkampf gesamt gedeckelt für	50,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Für DBSV-Sterne und Leistungsabzeichen werden erhoben:
- | | |
|--|--------|
| a) pro DBSV - Leistungsabzeichen und Stern | 7,50 € |
| b) Für Versand- und Bearbeitungskosten | 3,00 € |
- (2) Der jeweils höchste Stern wird vom DBSV verliehen.

§ 8 Jahresbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder ohne Versicherung:

a) ab 0 Jahre	2,00 €
b) ab 11 Jahre	14,00 €
c) ab 18 Jahre	27,00 €
d) Familien	60,00 €
e) Fördermitglieder	2,00 €

- (2) der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder mit Versicherung:

a) ab 0 Jahre	7,00 €
b) ab 11 Jahre	19,00 €
c) ab 18 Jahre	32,00 €
d) Familien	70,00 €

- (3) Für Nachmeldungen oder neue Einzelmitglieder werden die Beiträge mit Aufnahme in den BVSH ab 01.07. des Jahres anteilig halbjährlich erhoben.

- (4) Die Beiträge sind spätestens 14 Tage nach Eingang der Jahresrechnung zu entrichten.
- (5) Sind Mitgliedsbeiträge eines Vereins oder eines Einzelmitgliedes nicht vollständig bezahlt, so ruht das Stimmrecht und die Bogensportler sind bei Meisterschaften nicht wertungsberechtigt, können aber als Gäste an der Landesmeisterschaft teilnehmen. Eine weiterführende Meldung zu einer Meisterschaft des DBSV ist nicht möglich.
- (6) Für säumige Mitgliedsbeiträge und sonstigen Rechnungen werden Mahngebühren in Höhe von 4,00 € und Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz erhoben.

§ 9 Startgelder bei Deutschen Meisterschaften

Die Startgelder der Deutschen Meisterschaften werden je Wettkampf im Namen und für Rechnung des DBSV Deutscher Bogensport-Verband 1959 e.V. vom BVSH erhoben. Die Höhe des Startgeldes wird jeweils in der Ausschreibung des DBSV festgelegt und in der jeweiligen Anmeldung bekannt gegeben. Eine Anmeldung zu einer Deutschen Meisterschaft ist verbindlich und verpflichtet den/die Schützen/Schützin innerhalb 1 Woche zur Zahlung des Startgeldes auf das Konto des BVSH.

§ 10 Ausgaben

Die Einnahmen des BVSH sind insbesondere für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. Jahresbeiträge an die Sportverbände
2. Aufwendungen für Sportveranstaltungen
3. Aufwendungen für Kinder- und Jugendförderung
4. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
5. Verwaltungskosten
6. Sonstige Ausgaben

§ 11 Zuschüsse für Sportveranstaltungen

Angeschlossenen Vereinen des Verbandes können für die Durchführung von Landesmeisterschaften oder Qualifikationsturnieren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse gewährt werden:

- | | |
|---|---------|
| a) Pro Schütze Runde im Freien und Runde in der Halle | 10,00 € |
| b) Pro Schütze Feld | 10,00 € |
| c) Pro Schütze Wald | 10,00 € |
| d) Pro Schütze Meisterschaft 3D Wald- und Jagdrunde | 20,00 € |
| e) Es darf jeweils nur die tatsächliche Anzahl der teilnehmenden Schützen abgerechnet werden. | |
| f) Der ausrichtende Verein geht bei der Anschaffung der Scheibenaufgaben in Vorleistung. Diese werden nach dem tatsächlichen Verbrauch erstattet. | |
| g) Die entstehenden Kosten für Wald- oder Hallennutzung sowie sanitäre Anlagen werden auf vorherige Antragstellung vom Verband nach schriftlicher Genehmigung getragen. | |

§ 12 Kampfrichterentschädigungen und -zuschüsse

- (1) Die Tätigkeit von Bogensportlern als Kampfrichter bei Landesmeisterschaften und Qualifikationsturnieren kann entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschädigt werden.
- (2) Eine Entschädigung kann ein Kampfrichter mit einer gültigen Lizenz oder ein Kampfrichter in Ausbildung beantragen.
- (3) Die Entschädigungen betragen derzeit:
- | | | |
|---|---------------------------|---------|
| a) Bogenschießen in der Halle | pro Durchgang (60 Pfeile) | 12,50 € |
| b) Bogenschießen im Freien | pro Durchgang (36 Pfeile) | 10,00 € |
| c) Feldrunde, Waldrunde, 3-D, Bogenlaufen | pro Einsatztag | 30,00 € |
- (4) Für die Tätigkeit als Kampfrichter bei einer Landesmeisterschaft oder einem Qualifikationsturnier oder die Teilnahme an einer Aus- oder Weiterbildung richtet sich die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten und dem Tagegeld nach § 13 der Finanzordnung.
- (5) Der Verband übernimmt die Ausstattung der Kampfrichter mit einer KR-Jacke und zwei Poloshirts.
- a) Die Kosten der Jacke werden zu 50% vom DBSV und zu 50% vom BVSH getragen. Der Kampfrichter zahlt eine Sicherheitsleistung von ~~20,00 €~~, die er bei Rückgabe der Jacke zurückbekommt.
- Die Sicherheitsleistung beträgt 20,00 €
- b) Die Kosten der Poloshirts werden zu 50% vom DBSV und zu 50% vom Kampfrichter getragen und gehen in sein Eigentum über.

3. ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

§ 13 Grundsätze

Die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in gewählten und berufenen Gremien des BVSH entstehenden Auslagen werden erstattet. Dazu gehören insbesondere Reise- und Portokosten.

§ 14 Reisekosten

- (1) Reisekosten bestehen aus Fahrkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Tagegeld. Reisekosten können aus Anlass einer Dienstreise nach § 3 Nr. 13 EStG (öffentliche Arbeitgeber) und § 3 Nr. 16 EStG (private Arbeitgeber) steuerfrei gem. LStR 38 - 40 erstattet werden:
- (2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel - Bahn 2. Klasse oder Busreisen - werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.
Taxifahrten, Mietwagen, Flug- und Schiffsreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium des BVSH. Es können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges kann ein Pauschalsatz (je km) für jeweils die kürzeste Entfernung geltend gemacht werden:

a. Kraftfahrzeug	Kilometersatz von	0,30 €
b. Motorrad oder Motorroller	Kilometersatz von	0,13 €
c. Für jede weitere mitfahrende Person	Kilometersatz von	0,02 €

(3) Verpflegungsmehraufwendungen werden als Pauschale wie folgt abgegolten:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a. bei eintägigen Reisen > 8 Stunden | 14,00 € |
| b. bei mehrtägigen Reisen: | |
| - An-/Abreisetage pauschal | 14,00 € |
| - 24 Stunden täglich | 28,00 € |

(4) Übernachtungskosten können entweder

- | | |
|--|----------|
| - pro Nacht und Person in nachgewiesener Höhe im Einzelzimmer, bis | 90,00 € |
| - pro Nacht und Person in nachgewiesener Höhe im Doppelzimmer, bis | 140,00 € |
| - oder als Pauschalbetrag, ohne Nachweis der Kosten | 20,00 € |

Der Betrag für das Doppelzimmer wird nur dann erstattet, wenn es von zwei erstattungsberechtigten Personen genutzt wird.

(5) Werden Unterkunft und Verpflegung kostenlos gewährt, werden diese Kosten nicht erstattet

(6) Ein Tagegeld als Aufwandsentschädigung kann für Mitglieder des Präsidiums, welche in ihrer Funktion tätig werden, für Sitzungen und Veranstaltungen in folgender Höhe gezahlt werden:

- | | |
|-------------------------|---------|
| a) unter 4 Stunden | 10,00 € |
| b) mindestens 4 Stunden | 20,00 € |

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Ausgabeanordnungen

(1) Die Auslagen der Präsidiumsmitglieder werden gegen Vorlage der Rechnungen und Belege erstattet. Nach der Delegiertenversammlung wird den Mitgliedern des Präsidiums eine Kostenpauschale gezahlt:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| - den Mitgliedern des Präsidiums | 50,00 € |
| - der Geschäftsstelle | 100,00 € |

(2) Zuschüsse, Auslagen, Kostenpauschalen werden nur gezahlt, wenn keine Mitgliedsbeiträge, Rechnungen oder Verbindlichkeiten offen sind.

§16 Definitionen

(1) Familie

- Als Familie gelten 2 Erwachsene, welche in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, sowie deren eigene oder Stief- oder Adoptivkinder bis zum vollendeten 18 Lebensjahr
- und/oder bis zum vollendeten 26 Lebensjahr bei beruflicher Erstausbildung, Studium oder weiterem Schulbesuch. Eine entsprechende Bescheinigung der Schule/Hochschule/Universität oder des Ausbildungsbetriebes muss unaufgefordert zu Beginn des Sportjahres vorgelegt werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Finanzordnung des BVSH wurde am 14.02.2015 vom Präsidium beschlossen.
Änderungen erfolgten
am 13.11.2018
am 15.06.2022
am 10.01.2024
am 15.10.2024
und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Für Meisterschaften, welche sich schon in der Ausschreibung befinden, tritt die Neu-Regelung der Finanzordnung ab dem folgenden Sportjahr in Kraft.